

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf

per E-Mail: stellungnahmen@idw.de

Kürzel
Bi – B 06/17

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
rechnungsg@dstv.de

Datum
28.04.2017

Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW EPS 450 n.F.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte der *Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung* des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Möglichkeit nutzen, sich kurz zum Entwurf „**Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten**“ (IDW EPS 450 n.F.) zu äußern und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte.

Mitglieder des Arbeitskreises Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

René Bittner	StB Dipl.-Kfm.
Harald Elster	WP/StB
Mathias Fortenbacher	StB Dipl.-Kfm.
Gero Hagemeister	WP/StB Dipl.-Kfm.
Prof. Dr. Hans-Michael Korth	WP/StB Dipl.-Kfm.
Dr. Jürgen Maiß	WP/StB Dipl.-Kfm.
Michael Meyer	WP/StB Dipl.-Kfm.
Norman Peters	StB
Hans-Christoph Seewald	WP/StB Dipl.-Kfm.
Marcus Tuschen	WP/StB Dipl.-Kfm.
Christian Witte	WP/StB Dipl.-Kfm.

Anmerkungen

Der Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. hat den Entwurf zu den „**Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten**“ (IDW EPS 450 n.F.) erörtert. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind der Ansicht, dass die in der Neufassung des Prüfungsstandards umgesetzten Änderungen den Anforderungen nach Artikel 11 der EU-Abschlussprüferordnung (EU-APrVO) entsprechen und zutreffend umgesetzt worden. Sehr positiv bewertet der Arbeitskreis die drucktechnische Hervorhebung der Auswirkungen, die aus der EU-APrVO resultieren. Es wird dadurch sehr übersichtlich dargestellt, dass diese Anforderungen lediglich für Abschlussprüfungen von Unternehmen mit öffentlichen Interesse gelten und nicht für die Prüfung anderer Unternehmen. Hierdurch erhöht sich die Anwendbarkeit des Standards für die überwiegende Anzahl der Abschlussprüfer deutlich.

Aus Gründen der Klarheit sieht der Arbeitskreis Ergänzungsbedarf in der Tz. 33 und empfiehlt die Ergänzung einer Fußnote. Es sollte bei der Modifizierung des Bestätigungsvermerks nach Tz. 33 Satz 1 ein Verweis auf den IDW EPS 405 in Form einer Fußnote eingefügt werden. Wir möchten ergänzend darauf aufmerksam machen, dass der IDW EPS 405 eine solche Modifizierung nicht gesondert vorsieht. Möglicherweise sollte Tz. 3 des IDW EPS 405 entsprechend ergänzt werden.

Für weitergehende Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB Dipl.-Kfm. René Bittner
(Referent)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
